



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: www.alsdorf.de

E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

MO, DI, DO, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr

MI 08.00 - 18.00 Uhr

FR 08.00 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

Besuchszeiten Grundsicherung im

Alter und bei Erwerbsminderung:

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr

MI 17.00 - 17.30 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

B e k a n n t m a c h u n g

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Alsdorf und für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Alsdorf im Jahre 2009

Gemäß § 24 und § 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1993 (GV.NRW. S. 592 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2008 (GV. NRW. S. 222), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Alsdorf in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Alsdorf auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlamt der Stadt Alsdorf, Rathaus, Hubertusstr. 17, 2. Etage, Zimmer 214, während der Dienststunden montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie mittwochs zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr kostenlos ausgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 20 sowie 46 b und 46 d des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und GV.NRW. 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008 (GV.NRW. S. 514), und der §§ 25 bis 31 sowie 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Das Wahlgebiet der Stadt Alsdorf ist in 19 Wahlbezirke eingeteilt. Auf die Bekanntmachung der Wahlbezirkseinteilung im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 17/2008 vom 5. Juni 2008 wird hingewiesen.
2. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerber für die Direktwahl in den Wahlbezirken erst nach der Bekanntgabe der Wahlbezirkseinteilung (s. Ziffer 1) nominiert werden dürfen.
3. Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.
4. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Alsdorf, in der Vertretung des Kreises Aachen, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand (der Nachweis ist durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen zu erbringen), eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung beim Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.

Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk derartiger Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **fünf** Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

- 154 -

Die Reservelisten solcher Parteien und Wählergruppen müssen von **36** (sechsenddreißig) Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.

5. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. Wer gemäß § 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend. Der Wahlvorschlag von Parteien und Wählergruppen gemäß Ziff. 4 dieser Bekanntmachung sowie die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von mindestens **190** (einhundertneunzig) Wahlberechtigten auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14c zur KWahlO persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
6. Alle Wahlvorschläge sind spätestens bis zum

48. Tag vor der Wahl¹, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist!),

bei mir, Hubertusstraße 17 (Rathaus), 2. Etage, Zimmer 214, einzureichen. Sie müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühest möglich vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können bis zur Zulassung nur noch Mängel behoben werden, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren. Gültige Wahlvorschläge liegen nach Ablauf der Einreichungsfrist **nicht** vor, wenn

- die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist,
- die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen,
- die Zustimmungserklärungen der Bewerber bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen oder
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber nach Anlage 9a (Wahl der Vertretung) oder 9c (Wahl des Bürgermeisters) zur KWahlO oder die Versicherung an Eides Statt nach Anlage 10a (Wahl der Vertretung) oder 10c (Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters) zur KWahlO bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen.

Alsdorf, den 13. August 2008
Der Bürgermeister
als Wahlleiter:
gez.
Klein

¹ Soweit es bei dem häufig genannten Termin 7. Juni 2009 für die Kommunalwahlen bleibt, ist dieser Tag der 20.04.2009. Der konkrete Kommunalwahltag ist derzeit noch nicht festgelegt.

- 155 -

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

über die endgültige Fertigstellung der Baumaßnahme “Elisabethstraße”

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 12.08.2008 folgenden Beschluss gefasst:

“Der Ausschuss für Stadtentwicklung stellt fest, dass die Baumaßnahme “Elisabethstraße” endgültig fertiggestellt ist.

Die Stadt wird den Eigentümern der durch die Anlage erschlossenen Grundstücke öffentlich-rechtliche Veranlagungsbescheide zustellen.”

Alsdorf, den 13.08.2008
Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
Im Auftrage:

Spaltner

- 156 -

BEKANNTMACHUNG

Betr.: Aufruf von Kindergräber auf dem Friedhof Kellersberg

Die Ruhefrist der Kindergräbern, Beerdigungszeitraum 1990-1992,

1. Bechhold, Manfred
2. Balters
3. Schubert, Kevin
4. Schulte, Lara Jane
5. Schlimmer

läuft 2008 ab.

Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden gebeten, bis spätestens

28. Februar 2009

die Grabmäler und sonstige Grabanlagen von diesem Gräberfeld zu entfernen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernten Grabmäler und Grabanlagen gehen gemäß § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 19.12.2003 in das Eigentum der Stadt Alsdorf über. Eine Entschädigung findet nicht statt.

Nähere Auskünfte erteilt das Fachgebiet 6.1 Bürgerdienste, Rathaus, Hubertusstr. 17, Zimmer 35, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 14.8.2008

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Spille